

BS_APPELLATIONSGERICHT BES.2018.92 vom 8. Mai 2018

BS Appellationsgericht, 2018-05-08, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_BES.2018.92

FR: BS_APPELLATIONSGERICHT BES.2018.92 du 8 mai 2018

IT: BS_APPELLATIONSGERICHT BES.2018.92 del 8 maggio 2018

Erwägungen

E. 1

und 93 Abs. 1 Ziff. 1 des basel-städtischen Gerichtsorganisationsgesetzes [GOG, SG 154.100]). Der Beschwerdeführer hat die Beschwerde frist- und formgerecht erhoben (Art. 396 Abs. 1 StPO), so dass auf diese einzutreten ist. Die Kognition des Beschwerdegerichts ist frei und nicht auf Willkür beschränkt (Art. 393 Abs. 2 StPO).

E. 2

2.1 Die amtliche Verteidigung hat ihr Amt mit der nötigen Sorgfalt und mit angemessenem Aufwand auszuüben. Sie ist nicht das unkritische Sprachrohr der beschuldigten Person und hat unsachgemässe und nutzlose Wünsche abzulehnen (vgl. Ruckstuhl, in: Basler Kommentar, 2. Auflage 2014, Art. 134 StPO N 12). Die Anwaltskosten umfassen das Honorar und die notwendigen Auslagen. Angemessen zu vergüten ist der für das konkrete Strafverfahren notwendige Zeitaufwand (Lieber, in: Donatsch/Hansjakob/Lieber [Hrsg.], Kommentar zur StPO, 2. Auflage 2014, Art. 135 N 3). Entschädigungspflichtig sind jene Bemühungen, die in einem kausalen Zusammenhang mit der Wahrung der Rechte im Strafverfahren stehen, und die notwendig und verhältnismässig sind (BGE 141 I 124 E. 3.1 S. 126). Für die Bemessung des vom Staat zu vergütenden Honorars ist der anwaltliche Aufwand insoweit von Belang, als er vernünftigerweise zur pflichtgemässen Erfüllung der Aufgabe erforderlich gewesen ist (vgl. BGE 143 IV 453 E. 2.5.1 S. 455). Es besteht namentlich kein Anspruch auf eine unverhältnismässig teure und aufwändige amtliche Verteidigung (BGE 141 I 124 E. 3.1 S. 126; vgl. auch Lieber, a.a.O., Art. 135 N 6).

2.2 Eine Akontozahlung ist dann zu gewähren, wenn durch das Zuwarten auf die definitive Honorarzusprechung durch das erkennende Gericht die Verteidigungsrechte in Frage gestellt würden. Mit der Akontozahlung wird nicht gleichzeitig eine Genehmigung der Honorarnote vorgenommen. Bei der Bewilligung einer Akontozahlung handelt es sich um eine vorläufige Massnahme und sind jeweils die konkreten Verhältnisse des Einzelfalles zu würdigen, wozu auch der bisher betriebene bzw. notwendige Aufwand gehört. Es handelt sich somit um einen Ermessensentscheid. Mit der Höhe der Akontozahlung soll auf keinen Fall das definitive Honorar in dem Sinn präjudiziert werden, als das Gericht allenfalls genötigt sein könnte, vom amtlichen Verteidiger eine Rückerstattung zu verlangen (vgl. BGer 1P.302/2006 vom 20. Juli 2006, E. 2.3 und 3; Lieber, a.a.O., Art. 135 N 11; AGE BES.2012.130 vom 5. Juli 2013 E. 2.1).

E. 3

3.1 Beim Appellationsgericht als Beschwerdegericht sind innerhalb von drei Monaten fünf Beschwerden, davon zwei Haftbeschwerden, von A ____ in der Sache B ____ eingegangen (HB.2018.23, HB.2018.25, BES.2018.40, BES.2018.91 und BES.2018.94). Im Verfahren BES.2018.91 wurde trotz einer 15-seitigen Rechtsschrift mit 39 Seiten Beilagen das

Begehren um amtliche Verteidigung wegen Aussichtslosigkeit abgewiesen. Im Beschwerdeverfahren BES.2018.94 musste das geltend gemachte Honorar erheblich gekürzt werden. In den zusammengelegten Haftbeschwerdeverfahren wurde festgestellt, dass sich die Rechtsschrift in grossem Umfang mit Beweiswürdigungen befasse, welche nicht ins Haftverfahren gehörten (eine diesbezügliche Beschwerde wurde mittlerweile durch das Bundesgericht abgewiesen, wobei zufolge Aussichtslosigkeit die unentgeltliche Rechtspflege und Verbeiständung verweigert worden ist [vgl. BGer 1B_296/2018 vom 13. Juli 2018]).

3.2 Als Beispiel für unnötige Eingaben darf auf jene vom 22. Mai 2018 in den vorgenannten Haftbeschwerden hingewiesen werden, mit welcher der Verteidiger vor Ablauf der Vernehmlassungsfrist für die Staatsanwaltschaft, welche fünf Arbeitstage betrug, darum ersuchte, der Staatsanwaltschaft keine nachperemptorische Frist zu gewähren. Dies mit Hinweis darauf, dass sich sein Klient schon lange in Haft befände, was dem Beschwerdegericht, da es sich bereits um die zweite Haftbeschwerde in der gleichen Sache handelte, bestens bekannt war. Eine solche Eingabe darf mit Fug als völlig unnütz bezeichnet werden und zeugt von überschüssender Mandatsführung.

3.3 Bei der Honorarnote vom 4. Juni 2018, welche zur Illustration des vom Rechtsvertreter geltend gemachten Aufwands eingereicht worden ist, fällt auf, dass für eine Stellungnahme zur Haftentlassung am 10. und 11. Mai 2018 insgesamt 16.5 Stunden als Aufwand aufgeführt werden. Dies nota bene nachdem der Rechtsvertreter bereits zu zwei Haftverlängerungen Stellung bezogen, selber ein Haftentlassungsgesuch und zwei Haftbeschwerden eingereicht hatte.

3.4 In der vorgenannten Zusammenstellung vom 4. Juni 2018 werden auch Bemühungen aufgeführt, welche ganz offensichtlich die diversen Beschwerdeverfahren betreffen. Der Aufwand für die Beschwerdeverfahren ist indes in jenen Verfahren geltend zu machen und nicht zum Aufwand des Hauptfalles zu rechnen.

E. 4

Allein aufgrund der soeben referierten Umstände kann der Staatsanwaltschaft nicht vorgeworfen werden, sie habe ihr Ermessen bei der Festlegung der Höhe der Akontozahlung überschritten bzw. in unzulässiger Weise ausgeübt. Es ist ihr nicht zuzumuten und angesichts des Gebots der Verfahrensbeschleunigung auch nicht zulässig, dass sie akribisch sämtliche geltend gemachten Aufwendungen analysiert und begründet, ob sie anzuerkennen sind oder nicht. Ferner ist die vom Beschwerdeführer geltend gemachte Usanz des Kantonsgerichts Basel-Landschaft für den Kanton Basel-Stadt nicht verbindlich.

E. 5

Entsprechend diesen Erwägungen erweist sich die Beschwerde als unbegründet und ist abzuweisen. Bei diesem Ausgang des Beschwerdeverfahrens hat der Beschwerdeführer dessen Kosten mit einer Gebühr von CHF 500.■ zu tragen (Art. 428 Abs. 1 StPO in Verbindung mit § 21 Abs. 2 des Gerichtsgebührenreglements [SG 154.810]).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.